



**LANDKREIS
VULKANEIFEL**

**Satzung
des
Landkreises Vulkaneifel**

**über die Durchführung von sozialen
Aufgaben im Landkreis Vulkaneifel
vom 02.09.2019**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.09.2019 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448),

in Verbindung mit

§ 99 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) und § 6 des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) und

§ 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22. Dezember 2004 (GVBI. S. 571), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 463) sowie

§ 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II) vom 22. Dezember 2004 (GVBI. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 331)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII

Der Landkreis Vulkaneifel überträgt den Verbandsgemeinden

Daun - Gerolstein - Kelberg

nach deren Anhörung zur Entscheidung in eigenem Namen folgende Aufgaben, die ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII (§§ 27 – 40 SGB XII).
Ausgenommen hiervon sind die Leistungen
a) nach § 27 b SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen – und
b) nach § 27 c SGB XII – Sonderregelung für den Lebensunterhalt –
(in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung)
2. Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des SGB XII (§§ 41 – 46 b SGB XII)
Ausgenommen sind Leistungen an Empfänger in stationären Einrichtungen nach § 13 Abs. 2 SGB XII.

Die Geltendmachung von Erstattungsleistungen nach § 46 a SGB XII in Verbindung mit § 8 AGSGB XII gegenüber dem Bund (über das Land) obliegt dem Landkreis.

3. Ausstellung von ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungsscheinen im Rahmen der Hilfe nach dem 5. Kapitel des SGB XII – Hilfen zur Gesundheit.
4. Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit es sich bei dem Verstorbenen um einen Fall der Nrn. 1 oder 2 gehandelt hat bzw. bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gehandelt hätte.

Zu Nr. 1 und 2:

Für Volljährige, deren Schulverhältnis noch nicht beendet ist und die nicht in einer Wohnung nach § 42 a Abs. 2 S. 2 SGB XII wohnen und die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erhalten, ist der Landkreis zuständig.

Für Personen, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gem. § 80 SGB IX erhalten, ist bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres ebenfalls der Landkreis zuständig.

§ 2 Übertragung von Aufgaben nach dem SGB II

Der Landkreis Vulkaneifel überträgt den Verbandsgemeinden

Gerolstein - Kelberg

nach deren Anhörung in eigenem Namen

die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II an Nichtsesshafte (Gewährung von Tagessätzen an Durchwanderer).

§ 3 Befreiung von den Rundfunkgebühren

Darüber hinaus wird den Verbandsgemeinden

Daun - Gerolstein - Kelberg

übertragen:

Das Antragsverfahren für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, soweit der Landkreis Vulkaneifel als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig ist (§ 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 29. September 1992 (GVBl. S. 312)).

§ 4 Verfahren

Die Aufgabenübertragung nach den §§ 1 bis 3 schließt alle Maßnahmen ein, die mit der Beratung und Betreuung der Hilfeempfänger und Hilfesuchenden verbunden sind, insbesondere

- a) die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden und Hilfeempfänger
- b) die Heranziehung der Hilfeempfänger und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz; Überleitung von Unterhaltsansprüchen und Beitreibung der Beträge.

Der Delegationsnehmer wird ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in eigenem Namen zu entscheiden. Dabei ist die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass des jeweiligen Delegationsnehmers anzuwenden.

§ 5 Altfälle

Forderungen aus Fällen, die bis zum 31.12.2019 delegiert waren, einschließlich der Forderungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, sind von den Delegationsnehmern weiter zu realisieren.

§ 6 Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkenntnissen und die Geltendmachung gegenüber anderen Sozialhilfeträgern einschließlich der Wahrnehmung von Streitverfahren, die sich bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen bei delegierten Aufgaben ergeben.

§ 7 Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der delegierten Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken. In Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden.

§ 8 Kostenerstattung

Den nach §§ 1 und 2 zuständigen Verbandsgemeinden werden die aufgewendeten Kosten erstattet, soweit sie nicht gemäß § 7 AGSGB XII von den zuständigen Verbandsgemeinden zu tragen sind.

Die Delegationsnehmer haften gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass sie Leistungen gewähren, die den

gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Landkreises nicht entsprechen.

Die von den Verbandsgemeinden erbrachten Aufwendungen sind vierteljährlich mit der Kreisverwaltung abzurechnen.

Für die Abrechnung der Grundsicherungsleistungen wird auf § 1 Nr. 2 letzter Absatz verwiesen.

Personal- und Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Übertragung von sozialen Aufgaben in der zuletzt gültigen Fassung vom 6. Dezember 2004 wird gleichzeitig aufgehoben.

Daun, den 02.09.2019

Kreisverwaltung Vulkaneifel

gez. Heinz-Peter Thiel
(Landrat)